

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9306/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Datum: 16. SEP. 1985

Verfällt 17. SEP. 1985

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

21.135/1-1a/85

Dr. Grüner

2152

10. Sep. 1985

Betrifft

Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Novellentwurf;
Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden soll (15. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), keine Einwendungen erhoben werden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 151 Abs. 3) wird aber folgendes bemerkt:

Nach der vorgesehenen Bestimmung soll der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Hauptverbandes auch Weisungen für die "statistischen Nachweisungen" erlassen. Obwohl diese Bestimmung nach den Erläuterungen eine Anpassung des § 151 B-KUVG an die Regelung des § 444 Abs. 1, 2 und 6 ASVG darstellt, sollten Kriterien für solche Weisungen aufgenommen werden. Diese Bestimmung ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung inhaltlich zu wenig determiniert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-9306/14

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

